

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 19. Januar

1949

Inhalt:

Gesetz über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948	S. 1	Verordnung zur Errichtung von Schulbeiräten beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen vom 25. November 1948	S. 14
Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948	S. 2	Verordnung über die Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen im Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung vom 16. Dezember 1948	S. 14
Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas Mangels vom 23. Dezember 1948	S. 2	Verordnung über die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 24. Dezember 1948	S. 15
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Buchrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948	S. 4	Verordnung über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche vom 30. Dezember 1948	S. 15
Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 20. Dezember 1948	S. 13	Bek. über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 7. Dezember 1948	S. 15

Gesetz

über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern Vom 21. Dezember 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft sind vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen

- Behörden der Mittelstufe: Die Regierungen,
- Behörden der Unterstufe: Die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte.

§ 2

Bei den Regierungen werden für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft die wirtschaftlich oder technisch vorgebildeten Kräfte (Fachkräfte) vom Staatsministerium für Wirtschaft, die zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Kräfte und die Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft berufen und abberufen. Die Dienstaufsicht über die Fachkräfte kommt in der Oberstufe dem Staatsministerium für Wirtschaft zu.

§ 3

Vorschriften gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsgesetz) vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82) werden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom Staatsministerium für Wirtschaft erlassen. Das gleiche gilt für die Anordnung allgemeiner Beschlagnahmen gemäß § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsgesetzes.

§ 4

Im Rahmen der Zuständigkeit der Länder werden Ausführungsbestimmungen zu Vorschriften des Wirtschaftsrates im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und zu Vorschriften des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft vom Staatsministerium für Wirtschaft erlassen.

§ 5

(1) Das Amt für Reparationsangelegenheiten wird am 31. März 1949 aufgelöst; bis zu diesem Zeitpunkt werden von ihm die Aufgaben und Befugnisse, die den in der Verordnung Nr. 99 betr. Errichtung von Ämtern für die Durchführung der Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und für Rücklieferungen vom 12. September 1946 (GVBl. S. 381) aufgeführten Ämtern zustehen, wahrgenommen.

(2) Das Bayerische Landeswirtschaftsamt ist durch den Staatsminister für Wirtschaft spätestens am 30. September 1949 aufzulösen. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Bayerische Landeswirtschaftsamt unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft in der Oberstufe die Fachaufsicht über die Bewirtschaftungsbehörden der Mittel- und Unterstufe aus.

(3) Die verbleibenden Aufgaben und Befugnisse dieser Ämter gehen nach ihrer Auflösung auf das Staatsministerium für Wirtschaft über.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Dezember 1948 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung Nr. 136 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 27. November 1947 (GVBl. S. 217) und die Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der bayerischen Wirtschaftsverwaltung in Bayern aufgehoben.

München, den 21. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens

Vom 23. Dezember 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder dentistischen Berufes in selbständiger Tätigkeit ist in Bayern befugt, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) ist,
2. eine deutsche oder ihr gleichgestellte Bestallung (Approbation) als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder die staatliche Anerkennung als Dentist im Sinne des § 123 RVO. besitzt,
3. eine praktische, nichtselbständige Tätigkeit in seinem Berufe nach Ablegung der Staatsprüfung bei Ärzten von 3 Jahren
bei Zahnärzten von 2 Jahren
bei Tierärzten von 2 Jahren
bei Dentisten von 1 Jahr
nachgewiesen hat,
4. am 1. Oktober 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staate der drei westlichen Besatzungszonen hatte, in dem keine Niederlassungsbeschränkung besteht.

Art. 2

Eine Niederlassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Dentist kann nur an einem Ort begründet werden.

Art. 3

Deutsche Staatsangehörige, die nach dem 1. Oktober 1948 in das Gebiet einer der in Art. 1 Ziff. 4 genannten Staaten zugezogen sind, bedürfen in Bayern, auch wenn sie die Voraussetzungen des Art. 1 Ziff. 1—3 erfüllen, zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder dentistischen Berufes in selbständiger Tätigkeit einer besonderen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, die nur erteilt werden darf, wenn Gründe der öffentlichen Gesundheit es zwingend erfordern.

Art. 4

(1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten, die sich in Bayern niederlassen wollen, müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei dem für ihren Niederlassungsort zuständigen Gesundheitsamt bzw. Regierungsveterinärat und bei der Bezirksverwaltungsbehörde persönlich unter Vorlage der nach Art. 1 erforderlichen Nachweise anmelden. Über die Niederlassung erteilt das Gesundheitsamt bzw. der Regierungsveterinärat beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 eine Niederlassungsbescheinigung.

(2) Die gleiche Meldepflicht besteht auch bei einem Wechsel des Niederlassungsortes; hier tritt an Stelle der Nachweise gem. Art. 1 Ziff. 3 und 4 die Niederlassungsbescheinigung.

Art. 5

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 6

(1) Das Gesetz ist dringlich. Die Art. 1 mit 4 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 1948, Art. 5 tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Entsprechend treten das Vorläufige Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (GVBl. S. 147), die Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte,

Tierärzte und Dentisten vom 5. Mai 1948 (GVBl. S. 85) und die Verordnung über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte vom 9. Januar 1912 (GVBl. S. 15/28. August 1924 (GVBl. S. 196) außer Kraft.

Art. 1 des bayerischen Ärztesgesetzes vom 25. Mai 1946 (GVBl. S. 193) bleibt aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

München, den 23. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels

Vom 23. Dezember 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I (Allgemeines)

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauches an elektrischem Strom, Kohle oder Gas ausfallen, sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeitszeit, durch Vor- oder Nacharbeit, Nacharbeit oder in sonstiger Weise (Urlaub) einzubringen.

(2) Soweit eine Regelung nach Abs. I aus betrieblichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeidbare Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln ersetzt.

Art. II (Umfang der Lohnausfallvergütung)

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Belegschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen verkürzt oder muß ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung aus den gleichen Gründen zeitweise stillgelegt werden, so erhalten die von der Betriebseinschränkung oder Stilllegung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 v.H. des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich 10 DM, wöchentlich 70 DM oder monatlich 300 DM übersteigt, bleibt es bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Zulagen (Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen) und sonstige Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948, GVBl. 1948 S. 14) sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die nach diesem Gesetz entschädigten Ausfälle keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer Lohnausfallvergütung, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbehörden der Beschäftigung in Nacht- oder Sonntagsarbeit entgegenstehen.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach § 69 AVAVG. versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

(2) Vom Bezug der Lohnausfallvergütung sind grundsätzlich ausgenommen Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte sowie die in einem Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbetreibenden. Desgleichen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschl. der Teichwirtschaft und die Bediensteten der Seefahrzeuge von der Gewährung der Lohnausfallvergütung ausgenommen, selbst wenn die Beschäftigung als solche arbeitslosenversicherungspflichtig nach § 69 AVAVG. ist.

§ 4

(1) Als betriebsübliche Arbeitszeit gilt die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkungen bzw. vor dem eingetretenen Kohlen- oder Gasmangel tatsächlich bestandene Arbeitszeit, sofern diese ohne die behördlich angeordneten Einschränkungen fortbestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Einschränkung wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangets verkürzt (Mangel an Aufträgen, Rohstoffen und dgl.) im Sinne der Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung dieses Gesetzes von der vor Eintritt der Bezugsbeschränkungen bestandenen regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte durch andere entgeltliche Arbeitsleistung während der ausfallenden Arbeitsstunden oder aus einer selbständigen Betätigung bezieht, zu 80% anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Lohnausfallvergütung entfällt, wenn der Unterstützte in der Ausfallzeit eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene, zumutbare Arbeit, für die der tarifliche oder ortsübliche Lohn gezahlt wird, verweigert.

(3) Die Vergütung nach § 2 wird gleichfalls nicht gewährt für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(4) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die ein gesetzlicher Lohnanspruch besteht, gelten als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zu den nach § 9 aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Aufwendungen.

Art. III (Verfahren)

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stillegungen im Sinne dieses Gesetzes sind dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Beginn, die voraussichtliche Dauer, den Umfang der Betriebseinschränkung, die Zahl

der im Betrieb beschäftigten, sowie die von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Des weiteren muß die Anzeige Aufschluß über die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4), den Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungszeitraums enthalten. Eine Erklärung darüber, inwieweit und warum eine Vermeidung des Arbeitsausfalls nicht möglich ist, ist der Anzeige beizugeben. Der Betriebsrat ist verpflichtet, die Anzeige über die Betriebseinschränkung bzw. -stillegung gegenzuzeichnen. Sofern die Strom-, Kohlen- oder Gasbeschränkungen nicht allgemein angeordnet sind, ist ein Nachweis über den Umfang der jeweiligen Beschränkung beizufügen.

(2) Die Erstattung der Anzeige ist Voraussetzung für die Gewährung der Lohnausfallvergütung. Sie hat, sofern bei den verfügbaren Einschränkungen sich keinerlei Änderungen ergeben, für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stillegung Gültigkeit.

(3) Das Arbeitsamt hat die Anzeige des Betriebs zu überprüfen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung gegeben sind. Das Arbeitsamt bestimmt darüber hinaus den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist, wobei die Gewährung von der Erfüllung arbeitsentsatzmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden kann.

(4) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 beginnt frühestens mit dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als 2 Wochen und ist die Anzeige nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigesäumigen Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann den Arbeitnehmern für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stillegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Das seither bestandene Arbeitsverhältnis gilt für die Dauer der anderweitigen Arbeitsaufnahme als unterbrochen; der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten unaufgefordert anzugeben und nachzuweisen.

§ 9

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden auf Antrag durch das für den Sitz zuständige Arbeitsamt nach erfolgter Prüfung und Anerkennung erstattet. Die im § 6 Abs. 2 getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Die seitens der Betriebe zu zahlenden Ausfallvergütungen können auf Antrag durch das für die Gewährung der Ausfallvergütung zuständige Arbeitsamt bevorschußt werden. Mit der Leistung der

Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsvoraussetzungen nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, haften der Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuldner, es sei denn, daß die Überzahlung absichtlich von einem Teile herbeigeführt wurde.

§ 10

Der Leiter des Arbeitsamts kann die persönliche Meldung der infolge Strom-, Kohlen- oder Gasmangels kurzarbeitenden Arbeitnehmer an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm näher zu bezeichnenden Stelle (Neben-, Zweigstelle, Gemeinde), anordnen. Meldeversäumnis hat den Verlust der Ausfallvergütung für den Meldetag und den etwa vorausgegangenen meldefreien Tagen zur Folge. In begründeten Fällen kann Befreiung von der Meldepflicht oder eine nachträgliche Entschuldigung ausgesprochen werden.

§ 11

(1) Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Landesstock Bayern) verauslagt. Sie werden dem Landesstock nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

(2) Aufwendungen, welche die Arbeitslosenversicherung ohne dieses Gesetz nach der Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948 (GVBl. 1948 S. 14) zu tragen hat, werden aus Staatsmitteln nicht rückerstattet.

Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen)

§ 12

Dieses Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1948 in Kraft. Es gilt bis 31. Mai 1949.

§ 13

Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 14

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach § 1 verkürzt war oder die schon vor diesem Zeitpunkt stillgelegt worden waren, sind die Vergütungen nach § 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 31. Dezember 1948 beim zuständigen Arbeitsamt erstattet wird.

München, den 23. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105
über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und
Steuerberater

Vom 15. Dezember 1948

Auf Grund des § 11 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (GVBl. S. 45) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

1. Abschnitt: PRÜFUNGSVERFAHREN

A. Zulassung zur Prüfung

I. Ausschüsse

§ 1

Zusammensetzung

Für die drei Berufsgruppen wird je ein Zulassungs- und ein Prüfungsausschuß gebildet, denen jeweils Vertreter des aufsichtsführenden Staatsministeriums und der Berufsgruppe angehören müssen.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des aufsichtsführenden Staatsministeriums. Durch besondere Verordnung wird bestimmt, wie sich die Ausschüsse im einzelnen zusammensetzen, wer die Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt und beruft, wer den Vorsitz führt, wann die Ausschüsse beschlußfähig und wie die Beschlüsse zu fassen sind.

§ 2

Aufgaben des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuß hat die Aufgabe,

a) die persönliche Eignung, namentlich die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater zu prüfen und über die Zulassung zur Prüfung sowie über Prüfungserleichterungen zu beschließen,

b) über Zweifelsfragen zu entscheiden, die sich ergeben, wenn Berufsberechtigte, die außerhalb des amerikanisch besetzten Gebietes bestellt oder zugelassen worden sind, in Bayern ohne Ablegung einer Prüfung tätig werden wollen.

II. Voraussetzungen

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber muß

- seinen ständigen Wohnsitz in Bayern haben,
- die deutsche Staatsangehörigkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- der Persönlichkeit nach für den angestrebten Beruf geeignet erscheinen,
- die schriftliche Erklärung abgeben, daß er den Beruf des Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters gemäß § 26 dieser Verordnung ausüben will.

§ 4

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfer

- Der Bewerber muß das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- Zum Nachweis dieser Vorbildung ist erforderlich:
 - eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von 6 Jahren. Diese Tätigkeit muß eine Prüfungstätigkeit von 3 Jahren einschließen, die grundsätzlich bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuleisten ist und während der der Bewerber in fremden Unternehmen Prüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben muß. Als fremd gilt u. a. ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat. Insbesondere muß er an Pflicht- und Bilanzprüfungen von Aktiengesellschaften und größeren Unternehmen anderer Rechtsform teilgenommen haben und bei der Abfassung von Prüfungsberichten mitgewirkt haben, und
 - ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium besitzen. Soweit eine

betriebswirtschaftliche Ausbildung nicht Gegenstand des Studiums war, muß sie besonders nachgewiesen werden.

- (3) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllen, werden zugelassen, wenn sie mindestens 5 Jahre den Beruf eines Bücherrevisors oder eines Steuerberaters ausgeübt haben und wenn sie eine 3jährige betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nachweisen. Sie sollen insgesamt 6 Monate in Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an mindestens 6 Abschlußprüfungen von Aktiengesellschaften oder größeren Unternehmen anderer Rechtsform teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Von den Abschlußprüfungen müssen mindestens 3 gesetzliche Prüfungen sein.
- (4) Auf die 3jährige Prüfungstätigkeit kann eine Beschäftigung als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung oder als Prüfer bei Preiskontrollbehörden bis zu 1 Jahr angerechnet werden, sofern der Bewerber als leitender Prüfer größerer Betriebe tätig war.

§ 5

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bücherrevisoren

- (1) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- (2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von 8 Jahren erforderlich. Sie soll in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische Lehre enthalten und muß eine 3jährige Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließen.
- (3) Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium nachweisen, ist eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von nur 3 Jahren einschließlich einer 2jährigen Prüfungstätigkeit im Sinne des Absatz 2 Satz 2 erforderlich.

§ 6

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Steuerberater

- (1) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- (2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist erforderlich:
- a) eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts von 3 Jahren und
 - b) ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium.
- (3) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie
- a) den Beruf eines Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors 3 Jahre lang ausgeübt haben und während ihrer gesamten praktischen Tätigkeit 3 Jahre nachweislich auf dem Gebiet der steuerlichen Beratung tätig waren oder
 - b) den Beruf eines Helfers in Steuersachen 6 Jahre ununterbrochen hauptberuflich ausgeübt haben oder
 - c) nachweislich 5 Jahre lang im Veranlagungs- oder Betriebsprüfungsdienst oder einer entsprechenden Tätigkeit der Finanzverwaltung mindestens als Sachbearbeiter oder leitender Betriebsprüfer praktisch tätig waren.

III. Verfahren

§ 7

Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, mit dem der Antrag auf öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater verbunden werden kann, ist an den Zulassungsausschuß zu richten.

§ 8

Entscheidung des Zulassungsausschusses

- (1) Der Zulassungsausschuß erklärt den Bewerber nach § 1 des Gesetzes für persönlich geeignet oder nicht geeignet. Seine Entscheidung ist der aufsichtsführenden Behörde mitzuteilen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuß bei Bewerbern, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder des § 6 Absatz 3a oder 3c zu treffen, Prüfungserleichterungen für den schriftlichen Teil der Prüfung gewähren. Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2b und des § 6 Abs. 3c, so kann der Zulassungsausschuß in einzelnen Fällen auch von der Prüfung absehen.

§ 9

Gebühr für die Zulassung zur Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung ist bei Stellung des Antrages eine Gebühr von 100 DM zu entrichten.

B. Prüfung

§ 10

Zweck des Prüfungsverfahrens

Im Prüfungsverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber die fachliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater besitzt.

§ 11

Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Sie besteht aus drei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung, außerdem für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren aus einer Hausarbeit.

§ 12

Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete: bei Wirtschaftsprüfern

1. Betriebswirtschaft

- a) Theorie der Betriebswirtschaftslehre
- b) Buchführung und Bilanz, einschl. Buchführungs- und Bilanzrecht
- c) Revisionswesen und Revisionstechnik, Berichtstechnik
- d) Bewertungsfragen
- e) Grundzüge der Betriebsorganisation
- f) Betriebsabrechnung, Selbstkostenrechnung, Betriebsstatistik
- g) Gründung und Finanzierung
- h) Gutachtertätigkeit
- i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

2. Wirtschaftsrecht

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- b) Handelsgesetzbuch, insbesondere Recht der Personengesellschaften
- c) Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Grundzüge des Genossenschaftsrechts
- d) Preisrecht
- e) Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts
- f) Konkursrecht und Vergleichsrecht
- g) Grundzüge des Arbeitsrechts

- h) Die einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Banken, Versicherungsunternehmen und Gemeindebetrieben
- i) Das schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilprozeßordnung.

3. Steuerrecht

- a) Einkommen- und Körperschaftsteuer
- b) Gewerbesteuer
- c) Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuer
- d) Umsatzsteuer
- e) Grundzüge des Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerrechts
- f) Reichsabgabenordnung.

4. Berufsrecht bei Bücherrevisoren

1. Betriebswirtschaft

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- b) Buchführung und Bilanz einschl. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- c) Revisionswesen und Revisionstechnik
- d) Bewertungsfragen
- e) Buchführungsorganisation
- f) Grundzüge der Kostenrechnung
- g) Gutachtertätigkeit
- h) Gründungs- und Finanzierungstechnik
- i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

2. Wirtschaftsrecht

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- b) Handelsgesetzbuch, insbesondere Recht der Personengesellschaften, Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts
- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes, Grundzüge des GmbH.-Gesetzes und des Genossenschaftsrechts
- d) Preisrecht
- e) Grundzüge des Arbeitsrechts
- f) Konkursrecht und Vergleichsrecht.

3. Steuerrecht

- a) Einkommen- und Körperschaftsteuer
- b) Gewerbesteuer
- c) Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuer
- d) Umsatzsteuer
- e) Grundzüge des Erbschaft- und Grunderwerbsteuerrechts
- f) Reichsabgabenordnung.

4. Berufsrecht bei Steuerberatern

1. Betriebswirtschaft

- a) Buchführungs- und Bilanzrecht
- b) Grundzüge des Revisionswesens
- c) Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen
- d) Bewertungsfragen
- e) Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen.

2. Wirtschaftsrecht

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- b) Grundzüge des Handelsrechts
- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes und Grundzüge des GmbH.-Gesetzes.

3. Steuerrecht

- a) Reichsabgabenordnung
- b) Einkommen- und Körperschaftsteuer

- c) Reichsbewertungsgesetz
- d) Gewerbesteuer, Grundsteuer
- e) Vermögensteuer
- f) Erbschaftsteuer
- g) Umsatzsteuer
- h) Verkehrssteuern.

4. Finanzwissenschaft

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik
- b) Grundfragen der Finanzwirtschaft
- c) Allgemeine und besondere Steuerlehre
- d) Lehre von den Staatseinnahmen.

5. Berufsrecht.

§ 13

Hausarbeit

Das Thema der Hausarbeit ist dem Arbeitsgebiet der einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Sie ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen abzuliefern. Durch sie soll der Bewerber dartun, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Berufsgruppe zu bearbeiten versteht. Der Bewerber hat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) Die Themen der Klausurarbeiten sind den Haupttätigkeitsgebieten der einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Aufgaben theoretischen Inhalts sollen grundsätzlich nicht gestellt werden. Für jede Klausurarbeit sind 4—6 Stunden zu gewähren.
- (2) Die Klausurarbeiten für Steuerberater müssen zum Gegenstand haben
 - a) das Gebiet der Buchführung, des Bilanzwesens und des Handelsrechts (eine Aufgabe)
 - b) das Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz (zwei Aufgaben).

Die Aufgaben sollen auch Fragen aus dem Gebiet der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes enthalten.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung, ob der Bewerber zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zunächst einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, für den ihm der Prüfungsausschuß $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Prüfung 3 Themen zur Wahl stellt. Für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren sind die Themen dem Gebiet der Betriebswirtschaft, für Steuerberater dem Gebiet des Steuerrechts zu entnehmen.
- (3) Sodann sind Fragen an den Bewerber aus den Prüfungsgebieten seiner Berufsgruppe zu richten. In der Regel soll jeder Bewerber 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden geprüft werden. Mehrere Bewerber können gleichzeitig geprüft werden.

§ 16

Rücktritt, Fernbleiben

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund während der Klausuren, vor oder während der mündlichen Prüfung zurücktritt oder wenn er gemäß § 15 wegen ungenügender schriftlicher Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird.
- (2) Bleibt der Bewerber ohne triftigen Grund einem Prüfungstermin fern, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

- (3) Als triftiger Grund kann berufliche Inanspruchnahme in der Regel nicht anerkannt werden. Krankheit gilt nur dann als triftiger Grund, wenn sie durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

§ 17

Prüfungsergebnis

- (1) Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Das Ergebnis wird dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eröffnet. Der Bewerber erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Hat der Bewerber bei sonst guten Prüfungsleistungen auf einem Teilgebiet versagt, so kann ihn der Prüfungsausschuß zu einer Ergänzungsprüfung auf diesem Teilgebiet zulassen. Die Ergänzungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden. Ihr Umfang ist dem Bewerber sofort bekanntzugeben.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann zweimal, bei Nichtbestehen einer Ergänzungsprüfung nur einmal wiederholt werden.
- (2) Im Falle der Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zu stellen. Die erneute Zulassung kann in der Regel nicht früher als ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

§ 19

Prüfungsgebühr

- (1) Für jede Prüfung wird eine Prüfungsgebühr von 200 DM erhoben. Sie ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.
- (2) Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Bewerber die Prüfung nicht bestanden hat oder wenn die Prüfung als nicht bestanden gilt. Tritt der Bewerber vor Beginn der Klausuren zurück, so wird auf seinen Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

2. Abschnitt: ÖFFENTLICHE BESTELLUNG (ZULASSUNG)

§ 20

Öffentliche Bestellung und Vereidigung

- (1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und seine öffentliche Bestellung beantragt, so wird er gemäß § 1 des Gesetzes öffentlich bestellt. Dies geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, sobald der Bewerber vereidigt worden ist.
- (2) Die Eidesformel für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren lautet:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich die Berufspflichten eines Wirtschaftsprüfers (Bücherrevisors) gewissenhaft erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und die von mir zu erstattenden Gutachten unparteiisch abgeben werde.“

Die Eidesformel für Steuerberater lautet:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich die Berufspflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen und insbesondere Verschwiegenheit bewahren werde.“

- (3) Der Eid wird durch die Worte: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ abgeleistet. Der Eid kann auch in nichtreligiöser Form abgeleistet werden. Der Eidesleistung soll eine Belehrung über die Berufspflicht nach § 26 vorausgehen.

§ 21

Zulassung von Gesellschaften

- (1) Der Antrag auf Zulassung von handelsrechtlichen Gesellschaften und auf Genehmigung der Errich-

tung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen ist an den Zulassungsausschuß zu richten.

- (2) Der Zulassungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind.
- (3) Bei der Zulassung von Gesellschaften ist auch die Eignung der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, die nicht Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren oder Steuerberater sind, zu prüfen unter dem Gesichtspunkt, daß die Gesellschaft die Gewähr bietet, ihren Aufgaben als Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft gerecht zu werden.

§ 22

Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnungen lauten
- bei Einzelpersonen: „Wirtschaftsprüfer“, „Bücherrevisor“, „Steuerberater“;
- bei Gesellschaften: „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, „Steuerberatungsgesellschaft“.
- (2) Die Berufsangehörigen müssen die Berufsbezeichnung im beruflichen Verkehr führen.

§ 23

Erlöschen der öffentlichen Bestellung und der Zulassung

- (1) Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater erlischt:
- durch Tod
 - durch schriftlichen Verzicht auf die Bestellung,
 - durch Widerruf auf Grund eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Die Zulassung von Gesellschaften erlischt:
- durch Auflösung,
 - durch schriftlichen Verzicht auf die Zulassung,
 - durch Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen erlischt:
- durch Auflösung,
 - durch Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes.
- (4) Für den Widerruf ist die Behörde zuständig, die die Bestellung, Zulassung oder Genehmigung erteilt hat.

§ 24

Berufsregister

- (1) Die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater werden in das nach § 7 des Gesetzes zu führende Berufsregister eingetragen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und für Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.
- (3) Die Eintragungen in das Berufsregister werden den Beteiligten sowie den anerkannten Berufsvertretungen mitgeteilt.

§ 25

Gebühren für die öffentliche Bestellung (Zulassung)

Für die öffentliche Bestellung von Einzelpersonen wird eine Gebühr von DM 100.—, für die Zulassung von handelsrechtlichen Gesellschaften eine Gebühr von DM 500.—, für die Genehmigung der Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer Geschäftsstelle eine Gebühr von DM 200.— erhoben.

3. Abschnitt: BERUFS AUSÜBUNG

A. Berufspflichten

§ 26

Berufliche Tätigkeit

(1) Die Berufsangehörigen haben ihren Beruf entsprechend den Berufsgrundsätzen gewissenhaft, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit eigenverantwortlich, hauptberuflich und frei von unvereinbaren sonstigen Tätigkeiten sowie unabhängig und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

(2) Nicht gewissenhaft handelt, wer unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwertet, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat.

Jeder Berufsangehörige hat sich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, behördlichen Aufträgen und allen tatsächlichen Feststellungen strenger Unparteilichkeit zu befleißigen.

Ein Berufsangehöriger darf in einer Sache, in der er bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn beide Auftraggeber einverstanden sind.

Berufsangehörige, die früher in der Finanzverwaltung tätig waren, dürfen während des ersten Jahres nach ihrer Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, deren Akten sie innerhalb der letzten 3 Jahre bei der Finanzverwaltung bearbeitet oder deren Unterlagen sie geprüft haben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Kenntnisse, die der Berufsangehörige bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erhalten hat, insbesondere auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Von der Kenntnis über die Verhältnisse des Auftraggebers darf der Berufsangehörige nur mit Genehmigung des Auftraggebers Gebrauch machen.

(4) Die Eigenverantwortung gemäß Abs. 1 ist gegeben, wenn der Berufsangehörige die Berufstätigkeit als selbständiger Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater ausübt. Sie ist nicht gegeben, wenn der Berufsangehörige verpflichtet ist, auch solche Prüfungsberichte und Gutachten verantwortlich zu zeichnen, deren Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt.

Als eigenverantwortlich gilt auch die Tätigkeit

a) eines zeichnungsberechtigten Vertreters eines Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters, und

b) eines zeichnungsberechtigten Vertreters (Wirtschaftsprüfer mindestens als Prokurist) einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Prüfungsstelle eines Sparkassen- oder Giroverbandes oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes.

(5) Hauptberuflich ist die Tätigkeit, die die Arbeitskraft eines Berufsangehörigen ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt.

(6) Unvereinbar mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Bücherrevisors oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaft) sind in der Regel folgende Tätigkeiten:

a) die Ausübung eines Gewerbes, vor allem jede gewerbsmäßige Vermittlertätigkeit und das Betreiben von Finanzgeschäften, soweit diese nicht im Rahmen einer Tätigkeit als Treuhänder liegen,

b) die Tätigkeit als Angestellter mit Ausnahme der in Absatz 4 a) und b) behandelten Fälle,

c) die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Kapitalgesellschaft mit Ausnahme der in Absatz 4 b) behandelten Fälle,

d) die Tätigkeit als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der unter f) vorgesehenen Fälle.

Als vereinbar gelten:

e) alle freien Berufe, welche die Wahrnehmung fremder Interessen in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben,

f) die Ausübung einer Lehrtätigkeit auch auf Grund eines Beamtenverhältnisses in Fragen der unter e) bezeichneten Art,

g) die Ausübung einer freien schriftstellerischen Tätigkeit.

(7) An der gebotenen Unabhängigkeit fehlt es insbesondere, wenn ein Berufsangehöriger

a) hinsichtlich seiner Gutachten oder Beurteilungen an Weisungen gebunden ist,

b) in seiner Geschäftsführung unter dem maßgeblichen Einfluß des zu prüfenden Unternehmens steht,

c) in den letzten 2 Jahren vor Entgegennahme des Prüfungsauftrages als Aufsichtsratsmitglied oder in einem Anstellungs- oder ähnlichem Verhältnis für das zu prüfende Unternehmen, für ein von diesem abhängiges oder mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen tätig gewesen ist,

d) einer Gesellschaft nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes angehört und die zu b), e) und f) bezeichneten Umstände auf einen Mitgesellschafter, bei juristischen Personen auf ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung zutreffen.

Ferner fehlt es an der gebotenen Unabhängigkeit, wenn ein Berufsangehöriger oder seine Ehefrau

e) mit dem Inhaber, einem Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer des zu prüfenden Unternehmens im ersten oder zweiten Grad verwandt ist und

f) an dem zu prüfenden Unternehmen erheblich beteiligt ist.

An der gebotenen Unabhängigkeit mangelt es auch dann, wenn Verwandte ersten Grades des Berufsangehörigen oder seiner Ehefrau an dem zu prüfenden Unternehmen erheblich beteiligt sind.

(8) Ein Zusammenschluß ist in der Regel nur zwischen Angehörigen der drei Berufsgruppen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige aufsichtsführende Behörde.

(9) Zur Kennzeichnung dessen, was unter berufswidriger Werbung zu verstehen ist, werden besondere Richtlinien über Kundmachung und Auftragschutz erlassen.

§ 27

Anzeigepflicht

Der das Berufsregister führenden Behörde ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses anzuzeigen:

a) die berufliche Anschrift und ihre Veränderungen,

b) der Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung gemäß § 3 a)—c) und § 26 Absatz 4—6,

c) der Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes,

d) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.

§ 28

Vergütung

(1) Soweit eine Gebührenordnung besteht, sind die Berufsangehörigen zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

- (2) Das Unterbieten angemessener Gebühren ist unzulässig.
 (3) Vereinbarungen, die die Vergütung vom Erfolg der Tätigkeit abhängig machen, sind unzulässig.

B. Aufsicht

§ 29

Umfang der Aufsicht und Strafmaßnahmen

- (1) Die Beaufsichtigung der Berufsangehörigen im Sinne des § 5 des Gesetzes erstreckt sich außer auf die Berufsausübung auch auf die Fortdauer der persönlichen Eignung (§§ 3, 21, 26–28).
 (2) Die Aufsichtsbehörde kann Verwarnungen oder Verweise aussprechen, wenn der Disziplinarausschuß eine disziplinarische Bestrafung vorschlägt (§ 54); sie kann die Bestellung widerrufen, wenn der Disziplinarausschuß das Fehlen der persönlichen Eignung des Berufsangehörigen feststellt.

4. Abschnitt: DISZIPLINARVERFAHREN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Umfang des Disziplinarverfahrens

Im Disziplinarverfahren, welches auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet wird, kann festgestellt werden, daß die persönliche Eignung eines Berufsangehörigen weggefallen ist oder daß er seine Berufspflichten in einer Weise verletzt hat, die seine disziplinarische Bestrafung erfordert.

§ 31

Verjährung

Disziplinarisch zu verfolgende Handlungen verjähren in 5 Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Verfehlung begangen wurde. Stellt die Verfehlung zugleich eine Tat dar, die gegen Strafgestze verstößt, so endet die Verjährung nicht vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist.

§ 32

Disziplinarverfahren in Verbindung mit einem Strafverfahren

- (1) Ist wegen einer im Disziplinarverfahren zu verfolgenden Tat die öffentliche Anklage im Strafgerichtsverfahren erhoben worden, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso ist ein Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Anklage erhoben wird. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.
 (2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Verdacht einer Disziplinarverfehlung bestehen bleibt.

§ 33

Disziplinarausschuß

- (1) Der Disziplinarausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
 (2) Er setzt sich zusammen aus:
 1 Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß,
 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,
 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
 2 Vertretern der Berufsgruppe, welcher der Beschuldigte angehört und
 1 Vertreter der Wirtschaft.

- (3) Es werden vorgeschlagen
 der Vorsitzende vom Staatsministerium der Justiz, die Vertreter der Berufsgruppe von den anerkannten Berufsvertretungen und der Vertreter der Wirtschaft von der Vertretung der Industrie- und Handelskammern.
 Dem Disziplinarausschuß sollen Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses angehören.
 (4) Der Vorsitzende sowie die Vertreter der Berufsgruppe und der Wirtschaft werden durch die aufsichtführende Behörde jeweils auf 4 Jahre berufen. Sie können vorzeitig nur auf Antrag der vorschlagenden Stellen abberufen werden.

§ 34

Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses

Wird ein Mitglied des Disziplinarausschusses abgelehnt, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Wird dieser abgelehnt, so entscheidet der Disziplinarausschuß, nachdem an Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter getreten ist.

§ 35

Beistand

Der Beschuldigte hat das Recht, zu seiner Verteidigung einen Beistand zu bestellen, der Berufsangehöriger sein oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß.

§ 36

Zeugen und Sachverständige

Im Disziplinarverfahren können Zeugen und Sachverständige geladen oder um schriftliche Äußerung ersucht werden. Berufsangehörige sind verpflichtet, der Ladung oder dem Ersuchen um schriftliche Äußerung Folge zu leisten.

§ 37

Schriftführer

Der Verhandlungsleiter kann eine dem Disziplinarausschuß nicht angehörende Person als Schriftführer hinzuziehen. Diese ist durch Handschlag zur Verschwiegenheit über alle im Verfahren zu ihrer Kenntnis kommenden Vorgänge zu verpflichten. Im Falle der Ablehnung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen Ersatzmann.

§ 38

Niederschriften

Über jede Vernehmung oder Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sollen die Niederschriften über die Vernehmung von diesen mit unterzeichnet werden.

§ 39

Zustellungen

- (1) Alle in diesem Verfahren vorgesehenen Zustellungen sollen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. Wird die Annahme eines eingeschriebenen Briefes verweigert, so gilt die Zustellung dennoch als erfolgt.
 (2) Benachrichtigungen erfolgen formlos.

§ 40

Rechtshilfe

Vernehmungen können im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

§ 41

Auskunft über Disziplinarverfahren und Disziplinarstrafen

Gerichten, Staatsanwaltschaften, den für Strafverfahren zuständigen Finanzbehörden sowie

den anerkannten Berufsvertretungen ist über durchgeführte Disziplinarverfahren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 42

Kosten

- (1) Die Entscheidung muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Im Falle der Einstellung des Verfahrens oder des Freispruches des Beschuldigten trägt sie die Staatskasse, im übrigen der Verurteilte. Wird ein Disziplinarverfahren auf Grund einer leichtfertigen Beschuldigung eines Berufsangehörigen eingeleitet, so können diesem die Kosten auferlegt werden, sofern das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wird.
- (2) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz. Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen findet die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 12. 25 (RGBl. I S. 471) und des 6. Teils, Kap. I, § 15 der Verordnung vom 6. 10. 31 (RGBl. I S. 537/565) entsprechende Anwendung.

B. Besondere Verfahrensvorschriften

§ 43

Anzeige wegen Disziplinarverfehlung

Anzeigen wegen einer Disziplinarverfehlung sind dem Disziplinarausschuß zuzuleiten.

§ 44

Behandlung der Anzeige durch den Disziplinarausschuß

- (1) Nach Eingang der Anzeige ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, in dem insbesondere der Beschuldigte mündlich oder schriftlich zu hören ist und in dem die erforderlichen Beweise zu erheben sind. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses zum Untersuchungsführer bestellen und mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens beauftragen.
- (2) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende
 - a) ob das Disziplinarverfahren einzustellen ist (§ 46 Absatz 2),
 - b) ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll (§ 46 Absatz 1).
- (3) Der Beschuldigte kann gegen Entscheidungen nach Abs. 2 jederzeit den Disziplinarausschuß anrufen.

§ 45

Ermittlungen des Untersuchungsführers

- (1) Der Untersuchungsführer hat mit Beschleunigung die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbesondere den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und die sonstigen sachdienlichen Beweise zu erheben.
- (2) Der Beschuldigte und sein Beistand sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwohnen. Über das Recht zur Akteneinsicht entscheidet der Untersuchungsführer.
- (3) Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Beweiserhebung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält. Der Beschuldigte ist jedoch in diesem Fall über das Beweisergebnis zu unterrichten.
- (4) Nach Abschluß der Ermittlungen sind die Akten unverzüglich dem Disziplinarausschuß zuzuleiten. Der Vorsitzende kann Ergänzungen der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 46

Pflicht zur Eröffnung des Disziplinarverfahrens, Einstellung des Disziplinarverfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat nach pflichtgemäßem Ermessen das Hauptver-

fahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen, wenn nach dem Sachverhalt der Beschuldigte verdächtig ist, sich einer Disziplinarverfehlung schuldig gemacht zu haben.

- (2) Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn sich die Anzeige nach ihrem Inhalt oder auf Grund der angestellten Ermittlungen als unbegründet herausstellt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte selbst das Verfahren beantragt hat. Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 47

Eröffnung des Hauptverfahrens

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens soll die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen bezeichnen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 48

Ladung zur Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß

- (1) Nach hinreichender Klärung des Sachverhalts ist Termin zur Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß anzuberaumen. Hierzu ist der Beschuldigte zu laden. Wird er durch einen Beistand vertreten, genügt Zustellung der Ladung an diesen.
- (2) Die Ladungsfrist für den Beschuldigten beträgt eine Woche. Der Beschuldigte kann auf Einhaltung dieser Frist verzichten.

§ 49

Ladung der Zeugen und Sachverständigen zur Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende ladet Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung in der Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß für erforderlich gehalten wird. Ihre Namen sind in der Ladung des Beschuldigten oder seines Beistandes anzugeben.
- (2) Für rechtzeitige Herbeischaffung der im übrigen für erforderlich gehaltenen Beweismittel ist Sorge zu tragen.
- (3) Der Beschuldigte oder sein Beistand können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen beantragen.

§ 50

Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß

- (1) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Beschuldigten und erhebt Beweise. Wird eine Anordnung von einer der an der Verhandlung beteiligten Personen als unzulässig beantragt, so entscheidet hierüber der Disziplinarausschuß.
- (3) Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gibt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied in Anwesenheit der Zeugen eine Sachdarstellung auf Grund der Ermittlungen.
- (4) Hierauf werden der Beschuldigte und danach die Zeugen und Sachverständigen vernommen.
- (5) Die Aussagen der nichtgeladenen, bereits im Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Verhandlung zu verlesen, sofern der Disziplinarausschuß die Verlesung beschließt oder der Beschuldigte oder sein Beistand diese beantragen.
- (6) Die von den Beschuldigten gestellten Zeugen und Sachverständigen sind zu vernehmen, soweit es der Disziplinarausschuß zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.
- (7) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sollen in der Verhandlung verlesen werden.

- (8) Der Disziplinarausschuß kann die Verhandlung aus wichtigem Grund vertagen.

§ 51

Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten

Der Disziplinarausschuß kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandeln, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Bleibt der Beschuldigte mit begründeter Entschuldigung der Verhandlung fern, so kann er sich durch einen mit Vollmacht versehenen Beistand vertreten lassen.

§ 52

Sitzungsordnung

Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung zu sorgen.

§ 53

Sachausführungen zur Verhandlung

Erachtet der Vorsitzende die Sache für genügend geklärt, so schließt er die Beweisaufnahme. Dem Beschuldigten und seinem Beistand ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verhandlungsergebnis zu äußern. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 54

Entscheidung im Hauptverfahren

- (1) Der Spruch kann lauten:

1. daß die persönliche Eignung des Berufsangehörigen weggefallen ist, oder
2. daß eine Disziplinarstrafe vorgeschlagen wird, oder
3. daß der erhobene Vorwurf unbegründet ist, oder
4. daß das Verfahren eingestellt wird.

- (2) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 55

Verkündung der Entscheidung

- (1) Nach Abschluß der Beratung hat der Vorsitzende die Entscheidung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.
- (2) Eine Ausfertigung der mit schriftlicher Begründung versehenen Entscheidung ist von den an ihr beteiligten Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben. Sie ist dem Beschuldigten zuzustellen und der aufsichtsführenden Behörde vorzulegen.

§ 56

Ausübung des Gnadenrechts

Das Gnadenrecht üben die in § 5 des Gesetzes bezeichneten Behörden aus.

5. Abschnitt: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 57

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder Bücherrevisor gelten bis zum 31. Dezember 1950 neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 3 dieser Verordnung die folgenden Voraussetzungen:

1. für Wirtschaftsprüfer:

- a) Der Bewerber muß das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufes genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- b) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine 6jährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben, davon mindestens 3 Jahre Prüfungstätigkeit erforderlich. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen

materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt u. a. ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat. Auf die 3jährige Prüfungstätigkeit kann eine Beschäftigung als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung oder als Prüfer bei Preiskontrollbehörden bis zu 2 Jahren angerechnet werden, sofern der Bewerber als leitender Prüfer größerer Betriebe tätig war.

2. für Bücherrevisoren:

- a) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.
- b) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine mindestens 5jährige praktische Tätigkeit, davon 3 Jahre Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 58

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

- (1) Sofern der Bewerber aus kriegsbedingten Gründen an der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen nachweislich verhindert war, kann der Zulassungsausschuß im Einzelfall eine kürzere Dauer der praktischen Tätigkeit als ausreichend anerkennen.
- (2) Bei Bewerbern, die wegen ihrer politischen Einstellung, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung nachweislich in ihrer beruflichen Laufbahn benachteiligt worden sind und das für die allgemeine Zulassung zur Prüfung vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben, kann der Zulassungsausschuß im Einzelfall eine kürzere Dauer der praktischen Tätigkeit als ausreichend anerkennen.
- (3) In den Fällen des Absatz 1 und 2 kann die nach § 14 vorgesehene Hausarbeit erlassen werden.

6. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 59

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

- (1) Gemäß § 12 Absatz 2 b) des Gesetzes sind am 1. April 1948 außer Kraft getreten:

- a) Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257),
- b) Verordnung zur Durchführung des § 107 AO vom 18. Februar 1937 (RGBl. I S. 245),
- c) Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 374),
- d) Zweite Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 8. Juli 1943 (RGBl. I S. 385).

- (2) Folgende Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden:

- a) Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931) — sog. Ländervereinbarung — sowie die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer herausgegebenen ergänzenden Bestimmungen,
- b) Die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 517) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften,

- c) die durch den Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister in seinem Erlaß vom 9. November 1937 — IV 43347/47 — gebilligten Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Bücherrevisoren,
- d) die Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder vom 30. März 1943 (RAnz. Nr. 77 vom 2. April 1943),
- e) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1943 — IV Kred. 11584/43 — Bekanntmachung der Satzung der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder (RWMBL. 1943 S. 354),
- f) die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),
- g) die Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),
- h) die Satzung der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),
- i) die Bestimmungen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder über die Kundmachung und den Auftragsschutz (Erlaß RWM vom 19. Januar 1944),
- k) Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Zulassung von Steuerberatern vom 18. Februar 1941 (Reichssteuerblatt S. 143),
- l) Bestimmungen über die Fachprüfung von Personen, die die Zulassung als Steuerberater beantragt haben (Steuerberater-Prüfungsordnung vom 3. April 1937, Reichssteuerblatt S. 457 mit Änderung vom 24. Juli 1939 Reichssteuerblatt S. 857),
- m) Richtlinien des Reichsfinanzministers über Steuerberatung durch Rechtsanwälte vom 3. Mai 1941 (Reichssteuerblatt S. 360),
- n) § 36 der Reichsgewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Bücherrevisoren bezieht, und § 147 Ziffer 3a der RGewO, ferner die Verordnung zur Ausführung des § 36 Abs. 3 RGewO über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern vom 21. Okt. 1931 (RGBl. I S. 658).

§ 60

Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1948.

Dr. Hanns Seidel

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft.

Anlage zur 1. Durchführungsverordnung

Zu § 26 Absatz 9 der Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1948 zum Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 erlasse ich auf Grund des § 11 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nachstehende

„Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz“.**I. Berufsbezeichnung**

- (1) Bei der Erteilung des aktienrechtlichen Bestätigungsvermerks zeichnen die Abschlußprüfer nur mit der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“. Andere zusätzlich gestattete Berufsbezeichnungen dürfen in diesem Falle nicht geführt werden.
- (2) Bei Bestätigungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten darf ein Berufssiegel verwendet werden. Für dessen äußere Gestaltung gelten die im Runderlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. 4. 1948 (Mitteilungsblatt 46, S. 158) mitgeteilten Muster für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaften auch in Bayern und mit entsprechenden Abänderungen auch für Bücherrevisoren, Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften.

- (3) Neben der Führung von akademischen Graden ist erlaubt die Führung von Berufsbezeichnungen für alle Aufgabengebiete, die neben oder gleichzeitig mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters ausgeübt werden können, z. B. Rechtsanwalt, Notar, Professor.
- (4) Nicht gestattet ist die Führung zusätzlicher Bezeichnungen für bestimmte Aufgaben, z. B. Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Sachverständiger, Buchberater, Treuhänder, oder von Sonderbezeichnungen wie „ermächtigt zur Prüfung von Genossenschaften“. Ferner ist nicht zulässig die Führung von Titeln und Berufsbezeichnungen, die auf eine frühere Amts- oder Berufstätigkeit hinweisen.

II. Kundmachung**(1) Anzeigen**

- a) Anzeigen in der Tages- und Fachpresse sind gestattet, wenn sie sachlich veranlaßt sind und sich in dem durch die Veranlassung bedingten Umfang halten. Die Anzeige muß sich auf das Nötigste beschränken und darf keine reklamehafte Form haben. Sie darf in zwei Tageszeitungen je zweimal innerhalb von 4 Wochen und in zwei Fachzeitschriften je in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben erscheinen.
- b) Unter Beachtung dieser Grundsätze darf insbesondere bekanntgegeben werden:
Neugründung einer Praxis als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater,
Büroverlegung,
Veränderung eines Sozietätsverhältnisses,
Veränderung in der gesetzlichen Vertretung von Gesellschaften,
Errichtung von Zweigniederlassungen,
bei Neugründung einer Praxis kann auf die letzte vorhergehende Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater, bzw. bei einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft nur dann hingewiesen werden, wenn die Betreffenden ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklärt haben.

- c) Die Anzeige soll etwa folgendermaßen lauten:

Ich bin am
als öffentlich bestellt
worden und habe mich in
niedergelassen.

(Name und Anschrift)

(2) Rundschreiben

- a) Die unter Absatz 1 genannten Vorgänge können auch durch Versand eines einmaligen Rundschreibens bekanntgegeben werden. Dieses darf nicht mehr als die in Frage kommenden Tatsachen enthalten und nicht werbemäßig ausgestattet sein. Das Rundschreiben darf nur an eigene Auftraggeber, nicht an Auftraggeber anderer Berufsangehöriger gerichtet werden.
- b) Fachliche Rundschreiben dürfen nur an eigene Auftraggeber versandt werden. Der Versand von fachlichen Rundschreiben an Verbände oder durch Verbände an deren Mitglieder ist nur gestattet, wenn der Name des Verfassers oder des absendenden Berufsangehörigen nicht genannt ist.

Rundschreiben dieser Art sollen sich im Rahmen des jeweiligen Auftragsgebietes des Berufsangehörigen halten, falls bei dem betreffenden Auftraggeber ein anderer Berufsangehöriger auf einem anderen Betreuungsgebiet tätig ist.

(3) Bewerbung um Aufträge

Persönliche Besuche oder schriftliche Bewerbungen zur Erlangung von Aufträgen sind nur gestattet, wenn eine unmittelbare ausdrückliche Aufforderung eines Auftraggebers vorliegt.

(4) Literarische Tätigkeit

Wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur den Namen und Wohnort des Verfassers unter Beifügung seiner Berufsbezeichnung tragen. Die Versendung solcher Arbeiten zu Zwecken der Werbung ist nicht gestattet.

(5) Geschäftsberichte

a) Geschäftsberichte müssen sich nach Aufmachung und Inhalt jeder Werbung enthalten.

b) Die Versendung von Geschäftsberichten oder von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist ohne Anforderung nicht gestattet, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften dürfen jedoch ihre Geschäftsberichte untereinander austauschen.

(6) Aufnahme in Verzeichnisse

Die Berufsangehörigen dürfen sich in Anschriftenverzeichnissen, Adreßbüchern, Branchenteilen, Geschäftskalendern usw. nur in einer berufswürdigen Form und unter Vermeidung aller der Werbung dienenden Angaben aufführen lassen. Die Hervorhebung einzelner Berufsangehöriger durch besondere drucktechnische Ausführung wie Fettdruck, Umrandung usw. oder durch Aufzählung besonderer Fachgebiete ist unzulässig.

(7) Haus- und Türschilder

Schilder dürfen nur an dem Haus des Berufsangehörigen, in dem sich seine Geschäftsräume befinden, angebracht werden und nur die nach Absatz 1 erlaubten Angaben enthalten. Die Verwendung von aufdringlichen Farben und ungewöhnlichen Formen oder die Aufzählung besonderer Fachgebiete ist nicht gestattet.

(8) Geschäftspapiere

Druck und Ausstattung der Geschäftspapiere sind in einem berufswürdigen Rahmen zu halten. Sie dürfen nur die nach Absatz 1 erlaubten Angaben enthalten. Die Aufzählung besonderer Fachgebiete ist nicht gestattet, auch nicht die Verwendung von Firmenzeichen, gewerblichen Siegelkleeblättern usw.

III. Auftragsschutz

(1) Der Berufsangehörige darf sich nicht um Aufträge bei einem Auftraggeber bewerben, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß dieser bereits von einem Berufsangehörigen beraten wird.

(2) Auch jede sonstige Einwirkung auf einen Auftraggeber mit dem Ziel, einen Berufsangehörigen zu verdrängen, z. B. durch Ausnützung seiner Stellung als Treuhänder oder Aufsichtsperson eines Unternehmens ist unzulässig.

(3) Erhält ein Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater einen Auftrag von einem neuen Auftraggeber und ist zu vermuten, daß dieser bereits von einem anderen Berufsangehörigen beraten wurde, so ist der Nachfolger verpflichtet, sich bei dem Arbeitgeber nach den Gründen des Wechsels zu erkundigen.

(4) Das Anbieten von Referenzen ist unzulässig.

München, den 15. Dezember 1948.

Dr. Hanns Seidel,

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft.

Verordnung**über Kosten, Gebühren und Auslagen
im Rückerstattungsverfahren**

Vom 20. Dezember 1948

Auf Grund des Artikel 72, 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen werden Kosten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben und erstattet.

§ 2

Die Wiedergutmachungsorgane können in ihrer Entscheidung oder durch besonderen Beschluß einen am Verfahren Beteiligten verurteilen, Kosten des Verfahrens einschließlich der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen, die er durch einen unbegründeten Antrag, Widerspruch oder Einspruch oder eine unbegründete Beschwerde, falls ihm die Mangelhaftigkeit der Gründe erkennbar war, durch eine Versäumung oder durch ein grobes Verschulden in der mit der Sache befaßten oder einr früheren Instanz veranlaßt hat. Zu den nach Satz 1 zu erstattenden Kosten eines Beteiligten gehören die Gebühren und Auslagen, die durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Wiedergutmachungsorgans zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kostenentscheidung kann, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, nur zugleich mit dieser, andernfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 3

Die §§ 103 Abs. 2, 104—107 ZPO gelten entsprechend.

§ 4

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt durch die Wiedergutmachungsorgane.

§ 5

Die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde betragen das Doppelte, die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer das Vierfache einer vollen Gebühr nach den Vorschriften über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Beschwerdeverfahren wird das Eineinhalbfache der Sätze des Satzes 1 erhoben.

§ 6

Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Rechtsanwaltsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß die Gebühr je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde mindestens das Einfache, höchstens das Zweifache einer vollen Gebühr, im Falle eines Vergleichs höchstens das Dreifache einer vollen Gebühr, für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer mindestens das Einfache, höchstens das Dreifache einer vollen Gebühr beträgt. Auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren kann eine bei der Wiedergutmachungsbehörde angefallene volle Gebühr angerechnet werden, wenn dort zwei volle Gebühren angefallen sind. Im Verfahren vor jedem Wiedergutmachungsorgan ist die nach den vorstehenden Vorschriften zu bestimmende Gebühr nur einmal zu berechnen.

Die nach Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden durch Beschluß der Wiedergutmachungsorgane getroffen.

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die nach Abs. 1 festzusetzenden Gebühren um drei Zehnteile,

§ 7

Gegen die Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörde über die Streitwertfestsetzung und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde, gegen Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 und gegen Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde statt, sofern der Streitwert 10 000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet die Wiedergutmachungskammer endgültig.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten ist Beschwerde, im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht München zulässig, sofern der Streitwert 10 000 RM, bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt.

§ 8

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der ZPO. Für Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Wiedergutmachungsbehörden gilt Art. 65 Satz 2 und 3 des Gesetzes entsprechend.

§ 9

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände anfallen, werden nicht erhoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

zur Errichtung von Schulbeiräten beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den dem Staatsministerium unterstellten Schulen

Vom 25. November 1948.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt folgende Verordnung:

§ 1

(1) Beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Landesausschuß als Beirat für sämtliche landwirtschaftlichen Schulen des Landes Bayern gebildet. Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schulreferenten des Staatsministeriums,
- b) der Referentin für Haushaltsschulen beim Staatsministerium,
- c) einem Referenten für das Forstwesen beim Bayer. Staatsministerium,
- d) einem landwirtschaftlichen Referenten bei einer Kreisregierung,
- e) dem Schulreferenten des Bayerischen Bauernverbandes,
- f) fünf Landwirten im Hauptberuf, darunter einer Landfrau und einem Vertreter der Landjugend aus dem Kreis der Ehemaligen,
- g) einem Vertreter des Genossenschaftswesens.

(2) Die Mitglieder unter c und d werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder unter f vom Bayerischen Bauernverband, der unter g aufgeführte Genossenschaftsvertreter vom Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften Raiffeisen e. V. benannt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die beide ausübende Land- bzw. Forstwirte sein müssen.

§ 2

(1) Bei jeder Fachschule wird ein Beirat (Kreis-schulbeirat) gebildet. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor der jeweiligen Fachschule,
- b) dem Träger der Schule oder dem von ihm benannten Vertreter,
- c) drei Land- bzw. Forstwirten im Hauptberuf, darunter einer Frau und einem ehemaligen Schüler der Fachschule.

(2) Die Mitglieder unter c benennt der Bayerische Bauernverband. Für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 3.

§ 3

Der Landesausschuß wirkt beratend bei allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Gestaltung des fachlichen Bildungswesens mit. Begründeten Anträgen des Landesausschusses soll vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen werden. Der Kreis-schulbeirat wirkt beratend beim Schulbetrieb mit. Er wird bei allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen, die die Schule betreffen, angehört und hat das Recht, Anregungen und Vorschläge insbesondere auch zur Verteilung der Schülerbeihilfen zu unterbreiten.

§ 4

Die Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Die Beiräte sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal, im allgemeinen vor Beginn und nach Abschluß des Unterrichtsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen.

§ 6

Die Tätigkeit in den Beiräten ist ehrenamtlich. Reisekostenentschädigungen und Tagegelder werden gewährt.

§ 7

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Beiräte oder ähnliche Einrichtungen werden nach den Grundsätzen der Bestimmungen des § 2 unter Berücksichtigung der bisherigen Zusammensetzung neu gebildet. Kuratorien, denen die Erledigung von Haushaltsfragen obliegt, werden davon nicht betroffen.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 25. November 1948.

Bayer. Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Alois Schlögl.

Verordnung

über die Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen im Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung

Vom 16. Dezember 1948.

Auf Grund des § 72 Satz 3 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) und des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 62 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229) wird aufgehoben.

§ 2

Die Bestimmungen der Bekanntmachung sämtlicher Staatsministerien vom 29. 11. 1948 Nr. 147 724 — Ce 630 über die Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen in allen Zweigen der Staatsverwaltung (Bayer. Staatsanzeiger 1948 Nr. 49) sind auf die Kleinbeträge entsprechend anzuwenden, die im Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung zu erheben sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1948.

Stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz
Dr. Josef Müller.

Verordnung

über die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungs- gesetzes

Vom 24. Dezember 1948.

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. 3. 1946 (GVBl. 1947 S. 171) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 vom 6. 12. 1946 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (GVBl. 1947 S. 101) wird bis zum 31. 12. 1949 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

München, den 24. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche

Vom 30. Dezember 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 1. Juni 1948 beschlossene Verordnung erlassen und verkündet:

§ 1

Das Alter der nach der „Verordnung über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises vom 1. April 1946“ melde- und kennkartenpflichtigen Personen wird vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 14. Lebensjahr herabgesetzt.

§ 2

Die Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das 14. Lebensjahr vollendet ist.

§ 3

Für Jugendliche unter 14 Jahren kann eine Kennkarte ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

§ 4

Die Registrierung und Ausstellung der Kennkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist gebührenfrei.

§ 5

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

Vom 7. Dezember 1948.

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministerien wird folgendes bestimmt:

I. Unterhaltszuschüsse

§ 1

Die Beamten im Vorbereitungsdienst sind, soweit es mit dem Zweck ihrer Ausbildung vereinbar ist und die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, zur Erledigung der Dienstgeschäfte heranzuziehen. Anspruch auf Entlohnung steht ihnen nicht zu. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse kann ihnen ein widerruflicher Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden.

§ 2

Als Vorbereitungszeit im Sinne dieser Bekanntmachung gilt nicht nur der Vorbereitungsdienst, der als Voraussetzung für die Anstellung als außerplanmäßiger Beamter vorgeschrieben ist, sondern auch die darüber hinausgehende Zeit der Verwendung im Staatsdienst bis zur Anstellung als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter.

§ 3

(1) Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

	ledig	verheir.
für d. Anwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes (BesGr. A 2c2)	135 DM	200 DM
des gehobenen Dienstes (BesGr. A 4 c 2 bis A 3)		
der nichttechnischen Dienstzweige	115 DM	175 DM
der technischen Dienstzweige	125 DM	
des mittleren Dienstes (BesGr. A 8 bis A 4 e)		
der nichttechnischen Dienstzweige	100 DM	145 DM
der technischen Dienstzweige	105 DM	
des einfachen Dienstes (BesGr. A 11 bis A 9)		
der nichttechnischen Dienstzweige	90 DM	110 DM
der technischen Dienstzweige	95 DM	

(2) Die vorgenannten Sätze unterliegen nicht den Vorschriften der Gehaltskürzungsverordnungen.

(3) Neben den Unterhaltszuschüssen können Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt werden.

§ 4

Als technische Anwärter gelten

- im gehobenen Dienst nur solche mit einer abgeschlossenen Fachschulbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule,
- im mittleren Dienst nur solche, die technisch vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine technische Vorbildung gefordert wird,

- c) im einfachen Dienst nur solche, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird.

§ 5

Die Unterhaltszuschüsse werden nur bei befriedigenden Leistungen und tadelfreier Führung des Anwärters gewährt. Bei der Bewilligung und Bemessung des Unterhaltszuschusses sind in jedem Einzelfall der Familienstand, das Lebensalter und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, insbesondere auch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im Haushalt von Angehörigen angemessen zu berücksichtigen. Bei den hierfür zu treffenden Feststellungen ist jedoch nicht kleinlich zu verfahren.

§ 6

Geldwerte, Sachbezüge aus öffentlichen Mitteln, wie Unterkunft und Verpflegung, werden auf den Unterhaltszuschuß angerechnet.

§ 7

(1) Die Unterhaltszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Gesuche um Gewährung eines Unterhaltszuschusses sind bei dem Vorstand der Dienststelle einzureichen, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Sie sind mit gutachtlicher Äußerung über die für die Gewährung maßgebenden Verhältnisse auf dem Dienstweg der Bewilligungsstelle (Abs. 2) vorzulegen.

(2) Die Bewilligung des Unterhaltszuschusses und die Bestimmung des Beginns und der Dauer des Bezugs erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Bewilligungsstelle ist das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Stelle.

(3) Die Anweisung des bewilligten Unterhaltszuschusses bei der Zahlstelle steht dem Vorstand der Dienststelle zu, bei der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

§ 8

(1) Der Unterhaltszuschuß wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt.

(2) Für die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs, der regelmäßigen Schulfreien und der Dienstbefreiung darf der Unterhaltszuschuß unverkürzt verfolgt werden.

(3) Im Falle der Erkrankung darf der Unterhaltszuschuß bis zur Höchstdauer von 26 Wochen weitergezahlt werden.

§ 9

Der Unterhaltszuschuß ist zu widerrufen, wenn sich der Anwärter der Ablegung der Prüfung schuldhaft entzieht oder sie schuldhaft verzögert oder wenn sonstige in seiner Person liegende Gründe den Widerruf des Unterhaltszuschusses rechtfertigen.

II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen

§ 10

Statt der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I können den Beamten im Vorbereitungsdienst Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Anwärter muß kraft besonderen Auftrags als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet werden,
- der Auftrag muß von vornherein auf einen Monat oder mehr bemessen sein,
- es müssen dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 11

(1) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich

	ledig	verh.
für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe		
des höheren Dienstes	210 DM	250 DM
des gehobenen Dienstes	150 DM	190 DM
des mittleren Dienstes	115 DM	145 DM

(2) Die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Bei kurzfristigen Beurlaubungen (bis zu 3 Tagen) und bei vorübergehenden Erkrankungen (bis zu 7 Tagen) können die Vergütungen weitergezahlt werden.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse und der Vergütungen nach Abschn. I und II gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlungen der Dienstbezüge der Beamten.

§ 13

Die erhöhten Sätze für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Ehe geschlossen worden ist, frühestens jedoch vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an.

§ 14

Die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen nach Abschn. I und II können gegebenenfalls auch nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes so lange weitergezahlt werden, bis die Zahlung der außerplanmäßigen Bezüge beginnt, sofern die Voraussetzungen für die Zahlungen an sich erfüllt sind, insbesondere der geprüfte Anwärter nicht mit Ablegung der Prüfung aus dem Staatsdienst ausscheidet, sondern weiterverwendet wird.

§ 15

An Stelle der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen nach Abschn. I und II dürfen an Beamte im Vorbereitungsdienst Vergütungen nach einer Tarif- oder Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder nicht gezahlt werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. 7. 1941 (RBBl. S. 179) außer Kraft.

§ 17

Den Beamten im Vorbereitungsdienst, die bereits vor dem 1. September 1948 einen Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen bezogen haben, wird übergangsweise bis auf weiteres ein erhöhter Unterhaltszuschuß mit folgenden Sätzen gewährt:

für die Anwärter der Laufbahngruppe	ledig	verh.
des höheren Dienstes (Bes.Gr. A 2c 2)	160 DM	230 DM
des gehobenen Dienstes (Bes.Gr. A 4c 2 bis A 3)		
der nichttechnischen Dienstzweige	130 DM	185 DM
der technischen Dienstzweige	140 DM	
des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 8 bis A 4e)		
der nichttechnischen Dienstzweige	120 DM	160 DM
der technischen Dienstzweige	125 DM	
des einfachen Dienstes (Bes.Gr. A 11 bis A 9)	100 DM	120 DM

München, den 7. Dezember 1948.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.